



Einladung zur Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates findet am Montag, **21.02.2022 um 19:30 Uhr** im **Rathaus, Hauptstraße 12** statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
- Punkt 2: Informationen zum Prozess der Erstellung des neuen Flächennutzungsplans
- Punkt 3: Bauvoranfragen und Bauanträge, Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
- Punkt 4: Pflegeschnitt der Hecke am Spielplatz
- Punkt 5: Bezuschussung der Maßnahme Sportplatzumgestaltung SV Allendorf-Berghausen
- Punkt 6: Dörsbachtal-Radweg

Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 7: Personalangelegenheit

Öffentliche Sitzung

- Punkt 8: Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil
- Punkt 9: Verschiedenes
- Punkt 10: Einwohnerfragestunde

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Es gilt eine Maskenpflicht; diese entfällt am Sitzplatz, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,50 m) gewahrt ist. Um dies zu gewährleisten ist die Anzahl der Besucher auf 4 Bürger begrenzt.

Anwendung der 3G-Regelung in Sitzungen der kommunalen Gremien ergibt sich mit dem Inkrafttreten der 28. CoBeLVO ab dem 24.11.2021 über § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 5. Es gilt die Testpflicht für Besucher und Teilnehmer, diese entfällt jedoch für geimpfte und genesene Personen. Die Testpflicht muss zudem durch geschultes Personal (z.B. Teststation) erfolgen. Die bisher üblichen Selbsttests finden keine Anwendung mehr. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht der Kontakterfassung für Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten. Der jeweilige Impf- oder Genesenenstatus ist zu kontrollieren. Sofern der Testpflicht oder der Auskunftspflicht nicht nachgekommen wird, kann der oder die Vorsitzende von seinem/ihrer Ordnungsrecht bzw. Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern. Auf die GStB-Nr. 0366/2021 wird ergänzend verwiesen. Sollten dem Rats- oder Ausschussmitglied im Zusammenhang mit der Testung Kosten entstehen, so sind gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 GemO die notwendigen Kosten zu ersetzen (i. d. R. Kostenersatz für POC-Antigen-Test)

Peer Klein
Ortsbürgermeister